

Zeitschrift:	Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt
Herausgeber:	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band:	24 (1932)
Heft:	(6): Schweizer Elektro-Rundschau
Artikel:	Schweizerische Gaswerke und Handelsbilanz
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-922532

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werke desselben Gemeinwesens, wobei aber nicht der Reingewinn, sondern die *Brutto-Rendite* des Unternehmens in bezug auf den Erstellungswert der Anlagen die Vergleichsbasis bilden muss.

Untersuchungen des Verfassers für das Jahr 1929 haben ergeben, dass die Bruttorendite (ohne Berücksichtigung des verschiedenen Abschreibungsgrades) bei den Elektrizitätswerken 15,1 % und bei den Gaswerken 13,1 % beträgt. Die Nettorendite betrug 9,5 bzw. 8,1 %. Da die Gaswerke auf 34,3 %,

die Elektrizitätswerke aber erst auf 47,6 % des investierten Kapitals abgeschrieben sind, wird das Verhältnis für die Elektrizitätswerke noch günstiger. *Die Rentabilität der Elektrizitätswerke ist also eine wesentlich bessere als die der Gaswerke.* Einzelne Gemeindegaswerke sind eigentliche Defizitbetriebe, deren Ausfall vom Elektrizitätswerk der betreffenden Gemeinde getragen wird.

Ing. A. Härry.

ZUR FRAGE DER WÄRMEVERSORGUNG DER SCHWEIZ

Die Genossenschaft für die Förderung der Gasverwendung «Usogas» hat in verschiedenen Zeitungen einen Artikel erscheinen lassen, betitelt: «Die zukünftige Wärmeversorgung der Schweiz (Elektrizität, Gas, Kohle oder Oel)». In diesem Artikel versucht man den Verbrauchern elektrischer Energie die Ueberzeugung beizubringen, dass der Preis für Wärmeenergie in den Haushaltungen in unnatürlicher Weise niedrig gehalten werde und dass die Verbraucher von Lichtenergie dafür entsprechend mehr zu bezahlen haben. Zu diesen Darlegungen hat sich der *Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke* wie folgt geäussert:

1. «dass die Lichtenergielpreise auch für sich allein betrachtet, durchaus angemessen sind und dass die Fortschritte der Glühlampentechnik dafür sorgen, dass um gleichviel Geld immer grössere Lichtmengen geboten werden. Selbst bei den allerhöchsten Lichtstrompreisen kann übrigens das Licht auf keine andere Art so billig erzeugt werden, wie mit elektrischer Energie.
2. dass Herr Prof. Bauer, als er den Durchschnittspreis für die Wärmeenergie seinerzeit mit 4 Rp.

pro kWh angegeben hat, auch den Grosswärmekonsum einbezog, der oft, gestützt auf Abstellrechte, billig mit Abfallkraft bedient werden kann, also mit dem Detailpreis, der in Haushaltungen zur Anwendung kommt, nicht auf gleiche Linie gestellt werden kann.

3. dass die Bezüger von Licht- und Wärmestrom in Haushaltungen zum grossen Teil heute schon und künftig in noch zunehmendem Masse die gleichen sind, sodass sich die Preisunterschiede, die durch wirtschaftliche Verhältnisse begründet sind, schon beim einzelnen Bezieher ausgleichen.

Die «Genossenschaft Usogas» hat den ausdrücklichen Zweck und die ausschliessliche Absicht, den Gasverbrauch zu fördern. Die Schlussbemerkung der «Usogas», die Preise für Wärmeenergie könnten in Zukunft um das Vielfache erhöht werden, ist eine ungerechtfertigte Verdächtigung der Elektrizitätswerke. Die Preise der elektrischen Energie risieren ja nicht, in Zukunft erhöht zu werden, denn sie hängen nicht, wie das Gas, von ausländischen Produkten ab. Sie sind heute im Mittel 15 % niedriger als vor dem Kriege.

SCHWEIZERISCHE GASWERKE UND HANDELSBILANZ

In Einsendungen in der schweizerischen und ausländischen Presse sucht die Gasindustrie darzutun, dass das durch die Gaswerke verursachte Passivum der Handelsbilanz «nur» etwa 5,5 Mill. Fr. jährlich betrage, das seien «nur» 0,2 % der gesamten Einfuhr. Zu dieser Zahl wäre zu bemerken, dass darin die Mehreinfuhr an Gasapparaten im Betrage von etwa 1,5 Mill. Fr. nicht enthalten ist. Man darf sich ferner fragen, ob angesichts der geradezu katastrophalen Entwicklung unseres Aussenhandels auch

verhältnismässig kleine Passivposten so leicht genommen werden dürfen.

Die Gasindustrie macht ferner geltend, dass ohne Gaswerke der Koks aus dem Ausland bezogen werden müsste und dadurch die Abhängigkeit von ausländischen Kokslieferanten viel schwerwiegender sei, als die Abhängigkeit von den Kohlenlieferanten. Das mag früher vielleicht zugetroffen haben, heute aber nicht mehr. Koks kann jetzt aus mindestens ebenso vielen Ländern bezogen werden, wie Kohle

(Deutschland, Holland, Saargebiet, Frankreich, England, Russland). Den Handel in Koks, den heute zum Teil die Gaswerke besorgen, könnten ebenso gut die Gemeinden übernehmen, sie würden bei der hohen Zwischenhandelsspanne daraus ansehnliche Gewinne erzielen.

Bei der Diskussion dieses Problems wird aber ein wichtiger Umstand gern vergessen. Beim Vorhandensein einer Gasversorgung können wir im Falle einer Kohlenteuerung oder eines Kohlenmangels die Gasherde nicht kurzerhand durch andere Feuerungs-

arten ersetzen, die Gaserzeugung muss auch unter den ungünstigsten Verhältnissen, wie wir sie ja erlebt haben, aufrecht erhalten werden. Wenn dagegen keine Gasversorgung vorhanden ist, besteht die Möglichkeit, den Koksverbrauch für Heizzwecke einzuschränken und den Koks durch das in unserem Lande reichlich vorhandene Brennholz, Torf etc. zu ersetzen. Die *wirtschaftliche Sicherheit* unseres Landes ist also in Krisenzeiten auf dem Brennstoffmarkt eine weit *bessere, wenn keine Gasversorgung vorhanden ist.*

Hy.

NEUER HAUSHALT-TARIF DES ELEKTRIZITÄTSWERKS DER STADT BURGDORF

Dieses Werk hat mit Gültigkeit ab 1. Juni 1932 für die Stromabgabe für Beleuchtung, Wärmezwecke und für mit Kleinmotoren bis maximal 1000 Watt Nennaufnahme ausgerüstete Hausräume in Wohnungen einen neuen Tarif aufgestellt, den wir hier auszugswise wiedergeben.

Von jedem Strombezüger wird ein *fester, jährlicher Betrag (Grundgebühr)* erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Grundfläche der Wohnung ermittelt. Von eingetretenen Veränderungen bzw. von Zu- oder Abnahmen der benützten Wohnungsgrundfläche hat der Strombezüger dem Elektrizitätswerke jeweils unverzüglich Mitteilung zu machen.

Handelt es sich um ein Einfamilienhaus, bzw. wird ein ganzes Haus durch ein und denselben Verbrauchsmesser beleuchtet, so wird die Grundfläche der beleuchteten Räume anhand des äusseren Gebäudegrundrisses ermittelt. Die Grundfläche eigentlicher Kellerräume, von Waschküchen und ähnlichem, sowie von nicht bewohnbaren Dachräumen wird dabei nur mit $\frac{1}{5}$ des wirklichen Ausmasses berücksichtigt. Bei Wohnungen, die ein ganzes Stockwerk eines Hauses einnehmen, wird im selben Sinne verfahren. Für einzelne ausserhalb der eigentlichen Wohnung liegende Räume, die aber durch den nämlichen Zähler beleuchtet werden, wird die innere, d.h. lichte Bodenfläche mit einem Zuschlage von 10 % in Rechnung gestellt. Von Kellerräumen und nicht bewohnbaren Estrichräumen wird auch in diesem Falle für Ermittlung der Grundgebühr nur $\frac{1}{5}$ des wirklichen oder errechneten Flächeninhaltes berücksichtigt.

Handelt es sich um Wohnungen, die nicht den

ganzen Grundriss eines Gebäudes einnehmen, so wird die Summe der inneren lichten Grundflächen aller Räume ermittelt und nach Zuschlag von 10 % zur Berechnung der Gundgebühr benutzt. Eigentliche Keller- und nicht bewohnbare Estrichräume zählen auch hier nur zu $\frac{1}{5}$ mit. Ein Bruchteil eines m^2 in der Schlusssumme der für die Grundgebühr massgeblichen Fläche wird grundsätzlich gestrichen, bzw. nicht berücksichtigt.

Je m^2 der nach Vornahme allfälliger Zuschläge und Abstriche resultierenden Fläche beträgt die jährliche Grundgebühr 50 Rp.

Ausserdem ist der Grundgebühr für jede verbrauchte Kilowattstunde (kWh) eine nach Tageszeit bzw. Wochentag und Jahreszeit des Bezuges abgestufte *Verbrauchsgebühr* zu bezahlen und zwar:

a) Während der Monate:

März, April, Mai, Juni, Juli, August, Sept.
in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr 10 Rappen

Ausserhalb der vorerwähnten Zeiten 5 Rappen

b) Während der Monate:

Januar, Februar, Oktober, November, Dez.
in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und

von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr 15 Rappen

in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr 10 Rappen

Ausserhalb der vorerwähnten Zeiten 5 Rappen

c) Während des ganzen Jahres

jeweil von Samstag 12 Uhr bis Montag 7 Uhr 5 Rappen

Eine besondere Miete für die erforderlichen Zähleruhren (ein Dreifachtarifzähler und eine Steueruhr) wird nicht erhoben.

Anmerkung der Redaktion:

Der Aufbau des vorliegenden Tarifs entspricht in den Grundzügen dem von den Elektrizitätswerken